

Titel der Drucksache:

Silvesternacht und Großbrand Domplatz

Drucksache

0016/26

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB		08.01.2026	nicht öffentlich
Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit, Ortsteile und Ehrenamt		19.01.2026	öffentlich

Informationen aus der Verwaltung

Sachverhalt

Mit der Drucksache soll der Ausschuss über die Ereignisse in der Silvesternacht informiert werden:

In der Silvesternacht 2025/2026 hatte die Zentrale Leitstelle Erfurt für Erfurt, Weimar und den Landkreis Sömmerda im Zeitraum von 18.00 Uhr bis 06:00 Uhr insgesamt 81 Rettungsdiensteinsätze, 51 Brände und 8 Hilfeleistungen zu disponieren. Insgesamt gab es 224 Notrufe in dieser Zeit. In der kritischen Zeit 00:00 bis 03:00 Uhr kamen 118 Notrufe in der Leitstelle Erfurt an.

Die Feuerwehr Erfurt rückte zu insgesamt 42 Einsätzen aus. Der Rettungsdienst war in Erfurt 61mal im Einsatz. Davon waren es 29 Kleinbrände mit Mülltonnen, Sperrmüll und Hecken/Gras; ein Pkw-Brand, eine abgebrannte Gartenlaube, drei Balkonbrände mit einer verletzten Person durch Rauch und ein Großbrand am Domplatz. Dazu kamen noch sechs Hilfeleistungen sowie mehrere ausgelöste Brandmeldeanlagen durch angebranntes Essen oder Feuerwerkskörper im Haus. Im Einsatz waren beide Löschzüge der Berufsfeuerwehr und 10 Freiwillige Feuerwehren. Die beiden Hauptwachen wurden durch Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr besetzt.

Insgesamt war die Feuerwehr zu mehr und der Rettungsdienst zu etwas weniger Einsätzen als 2024/25 unterwegs. Die Verletzungen durch Feuerwerkskörper waren in der Silvesternacht mit zwei Gesichtsverletzungen, drei schweren Handverletzungen, einer Verbrennung am Oberkörper und einer Augenverletzung ähnlich schwer, wie die Jahre zuvor.

Großbrand Domplatz:

Am 01.01.2026 kam es am Domplatz zu einem Großbrand, bei dem ein historischer Gebäudekomplex erheblich beschädigt wurde. Der Brand entwickelte sich nach der ersten

Meldung rasch zu einem Dachstuhlbrand, der einen umfangreichen Einsatz mehrerer Feuerwehreinheiten erforderlich machte. Insgesamt verloren 24 Bewohnerinnen und Bewohner durch die Schäden ihre Wohnungen.

Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgte um 00:53 Uhr. Bereits um 00:54 Uhr traf das erste Löschfahrzeug an der Einsatzstelle ein. Trotz des schnellen Eintreffens breitete sich das Feuer im Dachstuhlbereich weiter aus, sodass der Brand mit mehreren Drehleitern bekämpft werden musste. Personen wurden durch das Brandereignis nicht verletzt

Aufgrund der erheblichen Rauchentwicklung und der damit verbundenen Geruchsbelästigung wurde eine Warnung der Bevölkerung über das Modulare Warnsystem (MoWaS) ausgelöst. Zur Betreuung der betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner sowie zur Versorgung der Einsatzkräfte wurde die Domsporthalle genutzt. Neben der Feuerwehr waren der Rettungsdienst sowie der Katastrophenschutz-Betreuungszug im Einsatz. Insgesamt waren rund über 250 Einsatzkräfte beteiligt.

Zur Sicherung von Kulturgut wurde der Kulturgutschutzzug der Berufsfeuerwehr Weimar hinzugezogen. Darüber hinaus unterstützten die Freiwilligen Feuerwehren sowie die Berufsfeuerwehren aus Suhl und Weimar die Einsatzmaßnahmen. Am Nachmittag des 02.01.2026 erfolgte eine statische Begutachtung der betroffenen Gebäude. Am Abend desselben Tages konnten die Mieterinnen und Mieter ihre Wohnungen kurzzeitig betreten, um persönliche Gegenstände zu sichern.

Am 03.01.2026 gegen 01:30 Uhr wurde die Einsatzstelle als gelöscht eingeschätzt. Eine Brandwache blieb weiterhin vor Ort. Die Feuerwehr beendete ihre Maßnahmen am 03.01.2026 gegen 06:30 Uhr und übergab die Gebäude an die Polizei, die anschließend die Sicherungspflicht übernahm. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Drucksache dauern die Ermittlungen der Polizei zur Brandursache an.

Die betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner konnten vorübergehend in Hotels oder bei Freunden untergebracht werden. Durch die notwendigen Maßnahmen der Brandbekämpfung kam es zu Sperrungen des Straßen- und Straßenbahnverkehrs am Domplatz.

Zuständigkeiten für pyrotechnische Gegenstände:

Gemäß Art. 73 Abs. 1 Nr. 12 Grundgesetz (GG) hat die Bundesrepublik Deutschland die ausschließliche Gesetzgebung über das Sprengstoffrecht inne. Die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) ist eine Durchführungsverordnung des Bundesministeriums des Innern zum deutschen Sprengstoffgesetz (SprengG). Entsprechend § 23 Abs. 2 der 1. SprengV dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG oder einer Ausnahmegewilligung nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV verwendet (abgebrannt) werden.

Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen sie auch von anderen Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. SprengV kann die zuständige Behörde anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen. Dies gilt nach Nr. 2 auch für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten. Die dafür zuständige Behörde ist in Thüringen das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) was sich aus § 2 der Thüringer Verordnung zur

Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und des technischen Verbraucherschutzes (ThürASTVZustVO) in Verbindung mit der Anlage zu § 2 ThürASTVZustVO, Ziffer 7.2.8 ergibt.

Entsprechend § 23 Abs. 1 der 1. SprengV ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten. Wie gerade dargestellt, gab es kein konkretes Verbot was von der Stadtverwaltung erlassen wurde, sondern das Verbot ergibt sich aus der Sprengstoffverordnung die im ganzen Bundesgebiet gilt.

Kontrolle des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände

Wie bereits im Ausschuss schon mehrmals thematisiert, ist eine Kontrolle dieses Verbotes fraglich. In der Diskussion über die Kontrollen hinsichtlich des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände, sind verschiedene Aspekte zu beachten. Die Dienstzeiten der Ordnungsbehörde in Erfurt sind in der Regel bis 21:00 Uhr. Die Mitarbeiter des Stadtordnungsdienstes sind zum großen Teil Verwaltungsbeamte/ Verwaltungsmitarbeiter die anders als Polizeivollzugskräfte weder spezielle Schutzausrüstungen noch die Ausbildung in Einsatzlagen wie an Silvester haben. Somit war, wie in den letzten Jahren auch, entsprechend die Polizei nach § 2 Abs. 1 PAG (Polizeiaufgabengesetz) zuständig, wenn die Ordnungsbehörde nicht im Dienst ist. Diese Verfahrensweise wurde bereits in den letzten Jahren so gehandhabt und war der Polizei auch bekannt.

Ausblick

In Anbetracht des Großbrandes am Domplatz wird die Stadtverwaltung mit dem zuständigen Landesamt für Verbraucherschutz Gespräche führen, um Möglichkeiten von Verbotszonen oder den Erlass einer Allgemeinverfügung für den Jahreswechsel 2026/2027 zu besprechen. Weiterhin wird der Einsatz von gemeinsamen Kontrollen von Polizei und Stadtordnungsdienst in Absprache mit der Landespolizeiinspektion Erfurt geprüft werden. Die bestehende Kampagne „Erfurt leuchtet auch ohne Feuerwerk“ wird ausgeweitet und wenn die Polizei mitwirken will, diese zusammen weiterentwickelt.

In der Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Sicherheit, Ortsteile und Ehrenamt wird über den aktuellen Stand informiert.

Anlagenverzeichnis

07.01.2026, gez. Langguth

Datum, Unterschrift